

SCHULVERBAND **BOOS - NIEDERRIEDEN**



Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Boos-Niederrieden an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos

(Benutzungssatzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26, Art. 29 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und dem Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Boos-Niederrieden folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Schulverband Boos-Niederrieden ist Träger der Mittagsbetreuung an der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung vom Schulverband Boos-Niederrieden im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos (Klasse 1-4) an Schultagen im Anschluss an den Unterrichtsschluss eine Betreuung.

§ 2

Personal

Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klasse der Dominikus-Hertel-Grundschule Boos. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder entscheidet der Schulverband im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus (**Betreuungsvertrag**). Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Vereinbarung mit dem Schulverband die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Betreuung beansprucht.
- (3) Wieder- bzw. Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr müssen bis **spätestens 31. Mai** erfolgen. Spätere Anmeldungen sind möglich, sofern noch Kapazitäten frei sind. Über die spätere Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit den Schulverbandsvorsitzenden.

§ 5 Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrags seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsvertrags ist ausschließlich innerhalb einer Woche nach Beginn des Schuljahres und nur mit Zustimmung des Schulverbandes möglich. Eine Kündigung nach Ablauf der vorgenannten Frist bzw. während des laufenden Betreuungsjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausschließlich im Falle eines Wohnortwechsels kann der Schulverband, auf vorherigen schriftlichen Antrag, einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages während des Betreuungsjahres zustimmen.
- (3) Die Kündigung bedarf stets der schriftlichen Form und muss entsprechend begründet sein.
- (4) Der Vertrag endet automatisch zum 31. Juli eines Jahres.

§ 6 **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vorübergehend oder auf Dauer vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere

- wenn es wiederholt der Mittagsbetreuung fernbleibt und das Personal nicht von den Personensorgeberechtigten informiert wird bzw. sich unerlaubt aus dem Wirkungsbereich der Mittagsbetreuung entfernt,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält,
 - wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Der Ausschluss von der Mittagsbetreuung erfolgt durch die Leiterin in Absprache mit dem Schulverbandsvorsitzenden.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7 **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen: Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelten Arztes nachgewiesen wird.

§ 8

Öffnungszeiten, Verpflegung und Medikamente

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen und an Buß- und Betttag bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung des Kindes erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten.
- (3) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können ein Mittagessen gegen Entgelt einnehmen.
- (4) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, es sei denn die ärztliche Verordnung erfordert dies. Hierzu ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

§ 9

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 10

Betreuung auf dem Wege/ Unfallversicherungsschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind anzuhalten, das dieses sich unverzüglich nach Unterrichtsschluss beim Betreuungspersonal meldet. Ferner haben diese für die Betreuung auf dem Weg von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet mit dem Ende der Buchungszeit. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf.
- (2) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Schulverband zu melden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt unter Aufsicht des pädagogischen Fachpersonals. Die Schüler erhalten im Rahmen der personellen Möglichkeiten Hilfe. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Nachhilfeunterricht. Es lässt sich auch nicht vermeiden, dass Lern- und Leseaufgaben zu Hause gemacht werden müssen. Die Kontrolle über die Vollständigkeit der Hausaufgaben obliegt der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben dem Betreuungspersonal mitzuteilen, wenn das Kind entgegen der vorherigen Absprache nicht an der Mittagsbetreuung teilnimmt.
- (3) Gegenstände, die in die Schule nicht mitgebracht werden dürfen, dürfen auch in der Mittagsbetreuung nicht verwendet werden. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unerlaubte Gegenstände wegzuschließen und ausschließlich den Personensorgeberechtigten auszuhändigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.05.2022** in Kraft.

Boos, den 27.04.2022.....

Schulverband Boos-Niederrieden



Helmut Erben
Schulverbandsvorsitzender